

An die
Mitglieder des
Rechtsausschusses

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT

Die Fraktion FREIE WÄHLER hat mit Schreiben vom 15.08.2022 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

„Ladenöffnungsrecht in Rheinland Pfalz“.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen, den Flugplätzen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken und an Schiffsanlegestellen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 LadöffnG an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Nach Absatz 2 des § 7 LadöffnG kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung auch für Verkaufsstellen, die im näheren Einzugsgebiet eines Personenbahnhofs des Schienenfernverkehrs oder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Flugplätze liegen, bestimmen, dass diese auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten geöffnet sein dürfen; wobei in der Rechtsverordnung nähere Regelungen getroffen werden. Von dieser Möglichkeit der Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 7 LadöffnG hat die Landesregierung bereits im Jahr 2007 Gebrauch gemacht.

Unlängst war die Landesverordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 13. März 2007 mittelbar Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken (Az. 4 U 202/21). Gegenstand waren die auf Grundlage der Verordnung erlaubten Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen im Zweibrücken Fashion Outlet Center (ZFO) im zeitlichen Zusammenhang mit den jährlichen Oster-, Sommer- und Herbstferienzeiten in Rheinland-Pfalz bezogen auf die Ladenöffnung an den in Rede stehenden Feriensonntagen. Die Klägerin machte unter anderem geltend, dass die Verordnung mittlerweile obsolet sei, da der Flugplatz Zweibrücken seit 2014 kein Verkehrsflughafen mehr sei. Die Richter erteilten in ihrer Urteilsbegründung deutliche Hinweise, dass man über das „faktische Funktionsloswerden einer einmal

rechtmäßig erlassenen Rechtsverordnung“ nachdenken müsse und „eine schwerwiegende Veränderung der tatsächlichen Umstände aber die rechtliche Verpflichtung der Gesetzgebungsorgane begründen, die Verordnung in dem dafür vorgesehenen Verfahren durch einen Rechtssetzungsakt zu beseitigen oder anzupassen“ (Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 04.08.2022 – 4 U 202/21, S. 8).

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung um Berichterstattung zum aktuellen Stand des Ladenöffnungsrechts in Rheinland-Pfalz und Bestrebungen die rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Landesverordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 13. März 2007 vor dem Hintergrund des genannten Urteils des OLG Zweibrücken, zeitnah zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.